

## Die artenschutzrechtliche Prüfungsklausur – Aufbau, Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Von Professor Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

### Einleitung

Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern und die sich ggf. aus einer entsprechenden Rechtsgrundlage ergebenden Verpflichtungen zur Vorlage bestimmter Dokumente sind in der heutigen zollrechtlichen Abfertigungspraxis von zentraler Bedeutung.

Im Zollkodex beschränkt beispielsweise Art. 58 Abs. 1 ZK die Wahl einer zollrechtlichen Bestimmung bei entgegenstehenden Verboten und Beschränkungen, die ihrerseits in Art. 58 Abs. 2 ZK nach Rechtsbereichen unterteilt allgemein aufgezählt sind.

Bei Klausuren aus dem Rechtsbereich der Verbote und Beschränkungen spielt das Artenschutzrecht eine große Rolle. Die Prüfungsrelevanz des Artenschutzrechts korrespondiert dabei mit der praktischen Bedeutung dieser Materie. In der folgenden Abhandlung sollen die typischen Problemstellungen in einer artenschutzrechtlichen Klausur aufgezeigt und Lösungswege beschrieben werden.

### A. Artenschutzrechtliche Förmlichkeiten bei Einfuhr

Die artenschutzrechtlichen Förmlichkeiten ergeben sich bei einer Einfuhr von Exemplaren von Tieren oder Pflanzen aus Art. 4 der ArtenschutzVO. Aus den Absätzen 1 bis 4 – jeweils aus dem ersten Unterabsatz – ergibt sich die Verpflichtung des Einführers zur Vorlage von artenschutzrechtlichen Dokumenten. Die Anwendbarkeit des jeweiligen Absatzes von Art. 4 ArtenschutzVO ist davon abhängig, welchem Anhang die Tier- oder Pflanzenart zugehörig ist.

Konkret regelt Art. 4 ArtenschutzVO die Verpflichtungen bei der Einfuhr eines Exemplars:

- des Anhangs A in Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 ArtenschutzVO,
- des Anhangs B in Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 ArtenschutzVO,
- des Anhangs C in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 ArtenschutzVO,
- des Anhangs D in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 1 ArtenschutzVO.

Für die Ausfuhr ergeben sich die Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente aus Art. 5 ArtenschutzVO. Auf diese zollrechtliche Situation wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

**Formulierungsvorschlag für den einleitenden Satz der gutachterlichen Prüfung:** Die Verpflichtung zur Vorlage von artenschutzrechtlichen Dokumenten bei der Einfuhr könnten sich aus Art. 4 ArtenschutzVO ergeben.

### Allgemeine Hinweise:

Die Annahme einer Zollanmeldung setzt gem. Art. 63 ZK (ungeschrieben) voraus, dass Verbote und Beschränkungen gem. Art. 58 Abs. 2 ZK iVm. § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG nicht entgegenstehen.

Stellt sich erst bei einer Beschau, also nach Annahme der Zollanmeldung, heraus, dass die Ware VuB unterliegt, kann die Ware gem. Art. 73 ZK nicht überlassen werden.

Beachte bei mündlicher oder konkludenter Anmeldung: Nach Art. 235 ZKDVO ist eine mündliche sowie eine konkludente Zollanmeldung ausgeschlossen, sofern VuB-Förmlichkeiten zu erfüllen sind. Insoweit könnte nach Art. 4 ArtenschutzVO die Vorlage artenschutzrechtlicher Dokumente bei der Einfuhr erforderlich sein.

### Aufbauhinweis:

Vor der Prüfung einer der Absätze von Art. 4 ArtenschutzVO sollte zunächst die Anhangszugehörigkeit geprüft werden. Erst im Anschluss kann die jeweilige Norm, also z. B. Art. 4 Abs. 1 ArtenschutzVO bei einer Art des Anhangs A, geprüft werden.

Alternativ ist es aber auch möglich, den in Betracht kommenden Absatz von Art. 4 ArtenschutzVO unmittelbar zu prüfen. In diesem Fall ist die Anhangszugehörigkeit innerhalb des jeweiligen Absatzes der Norm (unter dem Tatbestandsmerkmal „Art des Anhangs ...“) zu prüfen.

## Inhalt

<b>Die artenschutzrechtliche Prüfungsklausur – Aufbau, Voraussetzungen und Rechtsfolgen</b>	<b>F 27</b>
Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster	
<b>Grundsatzentscheidung des BGH zur Strafhöhe bei Steuerhinterziehung</b>	<b>F 32</b>
Von Dr. Thomas Möller, Osnabrück	
<b>Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes</b>	<b>F 34</b>
– Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Zolltarifrecht- mit Lösung	

## I. Anhangszugehörigkeit (Artenschutzrechtlicher Schutzstatus)

Auszugehen ist stets von der Bezeichnung der Tier- oder Pflanzenart. Die Art ist wissenschaftlich gesehen durch den sog. zweigliedrigen Artbegriff gekennzeichnet. Beispiel: *Canis lupus* (= Wolf) oder *Ursus arctos* (= Braunbär, vom griechischen *Arktos* = der Bär; der Eisbär wird übrigens *Ursus maritimus* genannt).

Überdies definiert Art. 2 s) ArtenschutzVO eine Art als jede „Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart“. Diese Begriffserläuterung ist weniger eine Definition der Art, sondern vielmehr eine Begriffserweiterung bezogen auf Unterarten und Teilpopulationen (zur Population vgl. Art. 2 l) ArtenschutzVO).

Anschließend ist zu prüfen, ob die Art in Anhang A, B, C oder D der ArtenschutzVO erfasst ist. Es ist regelmäßig nicht erforderlich, die biologische Systematik einer Tier- oder Pflanzenart in der Klausur darzustellen.

Beispiele zusätzlicher Angaben und Bedeutung:

- „spp“: Die Abkürzung „spp“ (*species pluralis*) wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet, vgl. Erläuterungen der Anhänge Nr. 2.
- „(I, II, III)“: Diese Angabe neben dem höheren Taxon sagt aus, dass die Art in Anhang I, II oder III des CITES bzw. Washingtoner Artenschutzübereinkommens steht, vgl. Erläuterungen der Anhänge Nr. 6 bis 9.

## II. Dokumentenpflicht bei der Einfuhr

### – einer Art des Anhangs A gem. Art. 4 Abs. 1 ArtenschutzVO

### – einer Art des Anhangs B gem. Art. 4 Abs. 2 ArtenschutzVO

Beispielhaft soll die Prüfung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 ArtenschutzVO dargestellt werden, also die Situation der Einfuhr eines Exemplars einer Art des Anhangs A bzw. des Anhangs B. Hierbei handelt es sich um die in einer artenschutzrechtlichen Klausur sicherlich relevantesten Fallgruppen.

#### Formulierungsvorschlag:

Gem. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 ArtenschutzVO bzw. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 ArtenschutzVO ist bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A bzw. Anhangs B in die Gemeinschaft der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.

#### 1. Einfuhr in die Gemeinschaft

Unter Einfuhr in die Gemeinschaft ist das Verbringen in das politische Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft

(= der Geltungsbereich der ArtenschutzVO) zu verstehen. Das Hoheitsgebiet der EG ist nicht identisch bzw. zu verwechseln mit dem Zollgebiet gem. Art. 3 ZK. Auf die Wahl der zollrechtlichen Bestimmung kommt es zudem nicht an.

**Merke:** Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gem. Art. 299 Abs. 1 EG-Vertrag

#### 2. Exemplarbegriff

Die eingeführten Tiere oder Pflanzen bzw. die Gegenstände erfüllen den Exemplarbegriff gem. Art. 2 t) Unterabs. 1 ArtenschutzVO, wenn es sich um lebende oder tote Tiere/Pflanzen bzw. Teile oder Erzeugnisse einer in den Anhängen zur ArtenschutzVO aufgeführten Art handelt.

– Abgrenzung zwischen einem Teil und einem Erzeugnis: Ein Teil eines Tiere oder einer Pflanze liegt vor, wenn der Gegenstand als der Bestandteil eines Tieres oder einer Pflanze anzusehen ist.

Ein Erzeugnis liegt vor, wenn ein Tier oder eine Pflanze bzw. ein Teil davon zu einem anderen Gegenstand weiterverarbeitet wurde.

#### 3. Art des Anhangs A bzw. Art des Anhangs B

Die eingeführte Art muss in Anhang A oder B der ArtenschutzVO aufgeführt sein. Dies wurde bereits unter Punkt I. dargestellt und geprüft, sodass man sich an dieser Stelle auf eine Feststellung des Ergebnisses in Punkt I. im Urteilsstil beschränken kann.

**Beachte:** Wenn die Anhangszugehörigkeit nicht vorgezogen unter Punkt I. bereits geprüft wurde, ist an dieser Stelle darauf einzugehen.

#### 4. Einfuhrzollstelle

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Abfertigung ist, dass eine Einfuhrzollstelle i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 ArtenschutzVO und § 45 Abs. 3 BNatSchG als sog. befugte Zollstelle zur Einfuhrabfertigung berechtigt ist.

**Beachte:** Ob die Zollstelle zur artenschutzrechtlichen Abfertigung befugt ist, ergibt sich regelmäßig aus einem Hinweis bzw. einer Anmerkung zum Klausursachverhalt.

#### 5. Vorlage einer Einfuhrgenehmigung

Wenn die Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen, ist der Einfuhrzollstelle bei der Einfuhr von Exemplaren der Anhänge A bzw. B eine Einfuhrgenehmigung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I ArtenschutzDVO) des Bundesamts für Naturschutz (BfN) (Art. 2 g) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 a) ArtenschutzVO und § 44 Abs. 1 Nr. 2 a) BNatSchG) vorzulegen; zudem sind die erforderlichen Überprüfungen durch die Zollstelle vorzunehmen. Die Definition des Tatbestandsmerkmals „Überprüfungen“ ergibt sich aus Art. 2 x) ArtenschutzVO. Neben der Kontrolle der Dokumente kommt diesbezüglich auch eine Untersuchung der Exemplare in Betracht.

### III. Abweichungen gem. Art. 7 ArtenschutzVO

Jedoch könnten Abweichungen von der Pflicht zur Vorlage einer Einfuhrgenehmigung gem. Art. 7 ArtenschutzVO bestehen. Nach dem Wortlaut von Art. 7 ArtenschutzVO gelten die Abweichungen für Art. 4 und Art. 5 der ArtenschutzVO, also sowohl für die Einfuhr wie auch für die Ausfuhr artengeschützter Exemplare. Auch an dieser Stelle werden nur die Abweichungen beschrieben, die sich auf eine Einfuhr von Exemplaren beziehen.

Entsprechend ihrer Bedeutung für eine artenschutzrechtliche Klausur wird zunächst die Abweichung nach Art. 7 Nr. 3, anschließend wird die Abweichung nach Art. 7 Nr. 2 und zum Schluss werden die Abweichungen gem. Art. 7 Nr. 1 und 4 ArtenschutzVO behandelt.

#### 1. Abweichungen bei persönlichen und Haushaltsgegenständen, Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO

Ausnahmen zu Art. 4 und auch zu Art. 5 ArtenschutzVO (also auch im Fall der Ausfuhr bzw. der Wiederausfuhr) können unter folgenden Voraussetzungen bestehen:

**a) Totes Exemplar**, zum Exemplarbegriff vgl. Art. 2 t) ArtenschutzVO. Hier ist neben der Feststellung, dass ein Exemplar eingeführt wurde, wesentlich, dass es sich um die Einfuhr eines toten Exemplars handelt.

**b) Art nach Anhang A bis D**; da die Anhangszugehörigkeit bereits zuvor geprüft wurde, kann an dieser Stelle das zuvor getroffene Ergebnis im Urteilsstil wiedergegeben werden.

**c) Persönliche Gegenstände bzw. Haushaltsgegenstände**; diese Begriffe sind definiert in Definition Art. 2 j) ArtenschutzVO.

#### d) Voraussetzungen nach Art. 57 ArtenschutzDVO

Weitere Voraussetzungen für eine Abweichung bestimmen sich gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 18 ArtenschutzVO festzulegenden Bestimmungen. Mit anderen Worten können in der ArtenschutzDVO weitergehende Regelungen vorgesehen werden. Im Falle der Einfuhr ist diese Regelung in Art. 57 ArtenschutzDVO enthalten (Hinweis: für die Ausfuhr gilt insoweit Art. 58 ArtenschutzDVO).

#### aa) Voraussetzungen nach Art. 57 Abs. 1 ArtenschutzDVO

##### (1) Keine kommerziellen Zwecke

Ausnahmen nach Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO gelten nicht für Exemplare, die kommerziellen Zwecken dienen. Das ist der Fall, wenn die Exemplare „zur Erzielung kommerzieller Gewinne verwendet, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder zur Schau gestellt oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden“.

##### (2) Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c)

Die Abweichung gem. Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO gilt nur für Exemplare:

- Buchst. a): im persönlichen Gepäck von Reisenden bei der Ankunft aus einem Drittland **oder**
- Buchst. b): im persönlichen Besitz einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt von einem Drittland in die Gemeinschaft verlegt oder

- Buchst. c): Jagdtrophäen, die der Reisende nicht unmittelbar einführt, sondern die zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

**Beachte:** Die nachfolgenden Punkte sind alternativ zu prüfen. D. h. es kann neben Art. 57 Abs. 1 ArtenschutzDVO entweder nur Art. 57 Abs. 2 oder Art. 57 Abs. 3 oder Art. 57 Abs. 4 ArtenschutzDVO in Betracht kommen. Eine kumulative Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist jedenfalls ausgeschlossen. Aber: Sie sollten zunächst immer – d. h. im Regelfall – mit der Prüfung von Art. 57 Abs. 1 ArtenschutzDVO beginnen.

#### bb) Ersteinfuhr Exemplar Anhang A, Art. 57 Abs. 2 ArtenschutzDVO

Die Voraussetzungen, die in Art. 57 Abs. 2 ArtenschutzDVO geregelt sind, werden wegen ihres einschränkenden Charakters auch als Rückausnahmen bezeichnet.

#### Voraussetzungen:

- Exemplar des Anhangs A
- Ersteinfuhr, d. h. das Exemplar wird erstmals in das Gemeinschaftsgebiet verbracht.
- Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EG oder sich dort niederlässt. Die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts ergibt sich aus Art. 1 Nr. 5 ArtenschutzDVO, wonach es darauf ankommt, ob sich die Person an mindestens 185 Tage pro Kalenderjahr in der Gemeinschaft aufhält.

**Rechtsfolge:** keine Ausnahme nach Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO, also reguläre Dokumente nach Art. 4 Abs. 1 ArtenschutzVO, d. h. eine Einfuhrgenehmigung ist (und bleibt) erforderlich.

#### cc) Ersteinfuhr Exemplar Anhang B, Art. 57 Abs. 3 ArtenschutzDVO

Bei den Voraussetzungen von Art. 57 Abs. 3 ArtenschutzDVO handelt es sich ebenfalls um Rückausnahmen zu Art. 57 Abs. 1 ArtenschutzDVO, allerdings bezogen auf Exemplare von Arten des Anhangs B.

#### Voraussetzungen:

- Exemplar des Anhangs B
- Ersteinfuhr
- Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EG (vgl. die Definition in Art. 1 Nr. 5 ArtenschutzDVO)

**Rechtsfolge:** keine Einfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 2 ArtenschutzVO, wenn ein artenschutzrechtliches Ausfuhrdokument des Landes, aus dem das Exemplar ausgeführt wurde, vorgelegt wird.

#### dd) Wiedereinfuhr Exemplar Anhang A oder B, Art. 57 Abs. 4 ArtenschutzDVO

#### Voraussetzungen:

- Exemplar des Anhangs A oder Anhangs B
- Wiedereinfuhr

Nach der Definition gem. Art. 2 o) ArtenschutzVO liegt eine Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft vor, wenn ein früher ausgeführtes oder wieder ausgeführtes Exemplar in die Gemeinschaft eingeführt wird.

– Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EG (vgl. die Definition in Art. 1 Nr. 5 ArtenschutzDVO).

**Rechtsfolge:** keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn eine zuvor verwendete Einfuhrgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung der EG oder die Ausfuhrgenehmigung/Wiederausfuhrbescheinigung eines Drittlandes oder der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs gem. Art. 10 ArtenschutzVO vorgelegt wird.

#### ee) Ausnahmen gem. Art. 57 Abs. 5 ArtenschutzDVO

In Art. 57 Abs. 5 ArtenschutzDVO sind Abweichungen zu Art. 57 Abs. 3 und Abs. 4 bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnissen von in Anhang B genannten Arten normiert. In diesen Fällen ist kein artenschutzrechtliches Dokument bei der Einfuhr erforderlich. Um welche Erzeugnisse es sich dabei handelt ist in den Buchst. a) bis f) von Art. 57 Abs. 5 ArtenschutzVO ausdrücklich genannt.

## 2. Abweichungen bei Durchfuhr, Art. 7 Nr. 2 ArtenschutzVO

### a) Durchfuhr

Die Definition der Durchfuhr ergibt sich aus Art. 2 v) ArtenschutzVO. Danach sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Beförderung von Exemplaren
- bestimmt für einen namentlich benannten Empfänger
- zwischen zwei Punkten außerhalb der Gemeinschaft
- durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft
- wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf.

### b) Rechtsfolge

Wenn diese Voraussetzungen tatbestandlich erfüllt sind, sieht die Vorschrift in Buchst. a) als Rechtsfolge vor, dass keine Dokumente nach Art. 4 ArtenschutzVO bei der Einfuhr vorgelegt werden müssen.

### c) Ausnahme gem. Art. 7 Nr. 2 b) ArtenschutzVO

Diese Rechtsfolge gilt gem. Art. 7 Nr. 2 b) ArtenschutzVO allerdings nicht uneingeschränkt. Denn bei Exemplaren von Arten des Anhangs A oder B (wenn zugleich Arten nach Anhang I, II WA-Übereinkommen), ist ein Ausfuhrdokument bzw. Wiederausfuhrdokument mit Angabe des Bestimmungsortes für das Exemplar notwendig.

## 3. Abweichungen nach Art. 7 Nr. 1 und 4 ArtenschutzVO

### a) Abweichungen bei Zucht bzw. künstlicher Vermehrung, Art. 7 Nr. 1 ArtenschutzVO

#### aa) Abweichungen nach Art. 7 Nr. 1 a) ArtenschutzVO

Nach Buchst. a) gilt eine Abweichung für Exemplare des Anhangs A, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet (Tiere) oder künstlich vermehrt (Pflanzen) worden sind. Diese werden wie Exemplare des Anhangs B behandelt.

Wann eine Züchtung in Gefangenschaft bzw. eine künstliche Vermehrung vorliegt, regeln die Art. 54 und 56 ArtenschutzDVO

### bb) Besonderheiten nach Art. 7 Nr. 1 b) ArtenschutzVO

Weitere Besonderheiten gelten bei künstlich vermehrten Pflanzen gem. Art. 7 Nr. 1 b) ArtenschutzVO hinsichtlich der Vorlage von Dokumenten bei der artenschutzrechtlichen Abfertigung.

Vorgesehen sind folgende Besonderheiten:

– **Ziffer i):** Verwendung von Pflanzengesundheitszeugnissen: Für Exemplare der Anhänge B und C kann unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ArtenschutzDVO ein Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden.

– **Ziffer ii):** Handel durch registrierte Gewerbetreibende/wissenschaftliche Einrichtungen.

– **Ziffer iii):** Handel mit Hybriden (= durch Kreuzung unterschiedlicher Arten oder Gattungen hervorgegangene Exemplare).

### b) Abweichung bei wissenschaftlichen Einrichtungen, Art. 7 Nr. 4 ArtenschutzVO

#### aa) Voraussetzungen

- anerkannte Wissenschaftler bzw. wissenschaftliche Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind (Art. 52 Abs. 2 ArtenschutzDVO)
- nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken, Tauschen
- Herbariumsexemplare (= Sammlung getrockneter Pflanzen), bestimmter, anderer Museumsexemplare, lebendes Pflanzmaterial

**bb) Rechtsfolge:** Verwendung des sog. Etiketts (= Etikettverfahren) gem. Art. 2 Abs. 6, Art. 52 ArtenschutzDVO.

## B. Folgen der Nichtvorlage artenschutzrechtlicher Dokumente

Die Folgen, die eintreten, wenn die gem. Art. 4 ArtenschutzVO erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, sind national geregelt. Rechtsgrundlage ist § 47 BNatSchG. Diese Rechtsgrundlage basiert auf der in Art. 16 ArtenschutzVO vorgesehenen Regelung, wonach die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen vorsehen müssen, wenn Exemplare ohne die notwendigen Dokumente in die Gemeinschaft eingeführt werden.

## I. Inverwahrnahme bei Zweifeln gem. § 47 Abs. 1 BNatSchG

### 1. Einfuhr (auch bei Ausfuhr anwendbar)

Eine Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes, also in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, muss gegeben sein.

### 2. Zollstelle

Jede mit der konkreten Abfertigung betraute Einfuhrzollstelle, also nicht nur eine befugte Zollstelle, jede Zollstelle, der ein Exemplar gestellt wird, ist zur Maßnahme befugt. Ob eine Mobile Kontrollgruppe oder der Grenzaufsichtsdienst (neu Bezeichnungen: Kontrolleinheit Verkehrswege

**Wortlaut von § 47 Abs. 1 BNatSchG:**

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegen, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

und Kontrolleinheit Grenznaher Raum) bei entsprechenden Feststellungen berechtigt ist, Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 BNatSchG zu ergreifen, ist streitig. Nach Ansicht des BMF (vgl. VSF SV 0832-9 Abs. 42) findet die Vorschrift auf eine MKG bzw. den Grenzaufsichtsdienst keine Anwendung.

**3. Zweifel**

Zweifel können sich ergeben:

- Wenn unklar ist, ob es sich überhaupt um ein Tier oder eine Pflanze handelt. Die Definition des Tieres bzw. der Pflanze ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Diese Definition entspricht jedenfalls inhaltlich dem Exemplarbegriff, sodass an dieser Stelle auch auf den Exemplarbegriff gem. Art. 2 t ArtenschutzVO abgestellt werden kann. Dieser Zweifelsfall ist selten und von daher eher nicht klausurrelevant.
- Wenn Zweifel hinsichtlich der Zuordnung bestimmter Exemplare zu einem Anhang der ArtenschutzVO bestehen. Hierbei handelt es sich um den theoretisch und praktisch wichtigsten Zweifelsfall.

**4. Inverwahrnahme als Rechtsfolge**

Bei bestehenden Zweifeln ist für das Exemplar gem. § 47 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Inverwahrnahme anzuordnen. Wem in Verwahrung gegeben werden kann, regelt Satz 1 ebenfalls. Kosten trägt der Verfügungsberechtigte (Beachte: § 47 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Die Zollstelle kann nach § 47 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die Vorlage einer Bescheinigung verlangen (sog. Negativattest), die die Zweifel ausräumt.

**II. Beschlagnahme durch die Zollstelle gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

Gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die „Tiere oder Pflanzen“ zu beschlagnahmen, wenn bei der zollamtlichen Behandlung dieser Tiere festgestellt wird, dass sie ohne die vorgeschriebenen Dokumente eingeführt wurden.

**Wortlaut von § 47 Abs. 2 BNatSchG**

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, dass sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhr genehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

**1. Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland (auch bei Ausfuhr anwendbar)**

Eine Einfuhr in den Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes muss gegeben sein, also in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**2. Zollamtliche Behandlung**

Zollamtliche Behandlung ist das Abfertigungsverfahren mit dem beantragten Ziel der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Nach Ansicht des BMF (vgl. VSF SV 0832-9 Abs. 42) findet § 47 Abs. 2 BNatSchG allerdings keine Anwendung auf Mobile Kontrollgruppen (Kontrolleinheiten Verkehrswege).

**3. Tiere bzw. Pflanzen**

Der nationale Tierbegriff des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bzw. der Pflanzenbegriff des § 10 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG muss erfüllt sein. Der Tier- bzw. Pflanzenbegriff gem. § 10 BNatSchG entspricht inhaltlich dem Exemplarbegriff nach Art. 2 t) ArtenschutzVO. Daher ist es zulässig, an dieser Stelle den Exemplarbegriff als übergeordneten, supranationalen Rechtsbegriff zu prüfen.

**4. Artenschutzrechtliche Dokumente**

Die artenschutzrechtlichen Dokumente müssen fehlen. Sofern bereits vor der Maßnahme gem. § 47 BNatSchG die Dokumentenpflicht gem. Art. 4 ArtenschutzVO geprüft wurde, kann auf das obige Ergebnis im Urteilsstil verwiesen werden. Ansonsten ist an dieser Stelle ausführlich zu prüfen, welche Dokumente bei der Einfuhr gem. Art. 4 ArtenschutzVO (unter Beachtung der Abweichungen nach Art. 7 Nr. 3 ArtenschutzVO) erforderlich und der Zollstelle vorzulegen sind.

## 5. Beschlagnahme

Bei Erfüllung vorstehender Tatbestandsmerkmale ist als Rechtsfolge die Beschlagnahme zwingend. Jedoch ist die fehlende Vorlage der artenschutzrechtlichen Dokumente durch deren nachträgliche Vorlage heilbar (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Daher ist die Beschlagnahme als vorläufige Maßnahme zu qualifizieren.

## 6. Einziehung gem. § 47 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG

Werden die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb eines Monats (nach Halbsatz 2 auf maximal 6 Monate verlängerbar) vorgelegt, ist die Einziehung – als endgültige Maßnahme – anzuordnen. Durch eine bestandskräftige Einziehung verliert der Verfügungsberechtigte das Eigentum am Exemplar und zugunsten der einziehenden Körperschaft, also der Bundesrepublik Deutschland, wird neues Eigentum am Exemplar begründet (vgl. zur zollrechtlichen Rechtslage auch Art. 867a ZKDVO).

## III. Sofortige Einziehung durch die Zollstelle gem. § 47 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG

Wenn für die Tiere, die ohne Dokumente eingeführt wurden, nachträglich keine Einfuhrgenehmigung erteilt werden darf, ist zwingend die sofortige Einziehung der Exemplare durch die Zollstelle anzuordnen. D. h., es ist keine Beschlagnahme als sog. vorläufige Maßnahme vorweg zu treffen. Es kommt vielmehr sofort zu einer Einziehung. Diese Maßnahme ist sicherlich die Ausnahme und wird in einer Klausur nur dann anzunehmen sein, wenn ein Exemplar des Anhangs A zu eindeutig kommerziellen Zwecken eingeführt wird.

Zu beachten ist auch, dass die Dienstvorschrift zum Artenschutzrecht in SV 0832 – Nr. 9 gem. Absatz 35 Unterabs. 7 vorsieht, eine sofortige Einziehung nur nach vorheriger Absprache mit dem BfN anzuordnen.